



Merkblatt Masern-Erkrankungen

Masern sind eine sehr ansteckende Infektionskrankheit, die durch das Masernvirus verursacht werden. Bereits bei kurzem Kontakt mit virushaltigen Tröpfchen beim Sprechen, Husten und Niesen kann es zu einer Infektion mit weitreichenden Komplikationen kommen (z.B. Mittelohr-, Lungen- oder Hirnentzündung, welche in seltenen Fällen auch tödlich verlaufen können). Masern können in jedem Alter auftreten. Personen, die 1963 und früher geboren sind, haben die Erkrankung in ihrer Kindheit im Regelfall durchgemacht. Seit Einführung der Impfung für Kleinkinder im Jahr 1976 ist die Anzahl der Masernfälle stark zurückgegangen. Dennoch gibt es in der Schweiz jedes Jahr mehrere Masernfälle.

Krankheitszeichen

Die Erkrankung beginnt in der Regel mit Fieber, Bindehautentzündung, Schnupfen und Husten. Darauf folgt der typische Hautausschlag, meist verbunden mit einem erneuten Fieberanstieg. Die Zeit von der Erregeraufnahme bis zum Auftreten der ersten Krankheitszeichen beträgt in der Regel 8-10 Tage, bis zum Ausbruch des Ausschlages 14 Tage, im Einzelfall bis zu 21 Tage.

Prävention

Der beste und sicherste Schutz vor Masern und deren Komplikationen ist die Impfung! Die zwei Impfungen – meist kombiniert mit Mumps und Röteln (MMR-Impfung) – werden im Kindesalter mit 9 und 12 Monaten empfohlen, können jedoch in jedem Alter nachgeholt werden. Auch eine vergessen gegangene zweite Impfung kann nachgeholt werden. Nach Kontakt einer ungeimpften Person mit einem Masernfall kann eine Erkrankung verhindert werden, wenn eine Impfung innerhalb von 72h erfolgt (möglich ab dem Alter von 6 Monaten). Es gibt jedoch Personen, die sich nicht impfen lassen können (z.B. Säuglinge <6 Monate, immungeschwächte Personen, Schwangere) und somit einem besonderen Risiko ausgesetzt sind.

Massnahmen zur Verhinderung eines Masernausbruchs

Tritt ein Masernfall auf, sind rasche Massnahmen erforderlich, um die Ausbreitung der Krankheit zu verhindern und Personen, welche (noch) nicht geimpft sind, zu schützen. Das kantonale Gesundheitsamt identifiziert dafür die Personen, die während der infektiösen Periode mit der erkrankten Person in Kontakt waren. Es überprüft den Impf- oder Immunstatus der Kontaktpersonen und legt die erforderlichen Massnahmen fest.

An Masern erkrankte Personen

Diese Personen dürfen bis und mit dem 4. Tag nach Beginn des Hautausschlages keine Gemeinschaftseinrichtung (Krippe, Hort, Kindergarten, Schule, Ferienlager u.Ä) besuchen und sollten zu Hause bleiben. Kontakte zu nicht geimpften Personen oder Personen mit unsicherem Immunstatus müssen vermieden werden.

Für Personen, die Kontakt mit einem Masernfall hatten, gelten folgende Bestimmungen:

Personen mit zwei Impfungen oder einer durchgemachten Masernerkrankung

Personen, die zwei dokumentierte Masern-Impfungen haben, über einen Antikörper-Nachweis gegen Masern im Blut verfügen oder 1963 und früher geboren sind, gelten als geschützt. Es sind keine weiteren Massnahmen notwendig.

Personen mit nur einer Impfung

Diesen Personen wird empfohlen, die zweite Impfung zeitnah nachzuholen. Für diese Personen sind dann keine weiteren Massnahmen notwendig.

Ungeschützte Personen

Als ungeschützt gelten Personen, die nicht nachweisen können, dass sie mindestens einmal geimpft sind oder die Masern bereits durchgemacht haben.

- Diese Personen dürfen für 21 Tage nach dem letzten Kontakt mit dem Masernfall keine Gemeinschaftseinrichtung (Krippe, Hort, Kindergarten, Schule, Ferienlager u.Ä.) besuchen und keinen Kontakt zu anderen ungeschützten Personen haben. Das bedeutet auch, dass Orte wie Restaurants, Einkaufsläden, öffentliche Verkehrsmittel, wo sich möglicherweise andere ungeschützte Personen mit einem besonderen Risiko aufhalten, zu meiden sind.
- Falls diese Personen innerhalb von 72 Stunden nach Erstkontakt mit dem Masernfall eine erste Impfung erhalten haben, müssen sie nicht von Gemeinschaftseinrichtungen ausgeschlossen werden.
- Personen mit besonderem Risiko (Säuglinge <6 Monaten, immungeschwächte Personen und Schwangere) sollen umgehend mit ihrem behandelnden Arzt Kontakt aufnehmen, um eine schützende Immunglobulingabe zu evaluieren.
- Allen Personen im nahen Umfeld, vor allem solchen im gleichen Haushalt, wird empfohlen, den Impfstatus zu überprüfen und ihren Impfschutz im Bedarfsfall vorsorglich zu vervollständigen.
- Treten innerhalb von 21 Tagen Anzeichen einer Masernerkrankung auf, sollte die Person die gleichen Schutzmassnahmen beachten wie eine nachweislich an Masern erkrankte Person. Es sollte möglichst rasch telefonisch Kontakt mit dem Arzt aufgenommen und eine Untersuchung durchgeführt werden.

Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für diese Massnahmen finden sich in Art. 35 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz) vom 28. September 2012 und in §19 der Vollzugsverordnung zur eidgenössischen Epidemiengesetzgebung vom 19. März 1975.

Kantonsärztlicher Dienst, Stand Februar 2025